

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1965

Nummer 39

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 232 | 12. 8. 1965 | Zweite Verordnung zur Änderung der Heizölbehälter-Verordnung | 231 |
| 7831 | 29. 7. 1965 | Erste Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) | 231 |

232

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Heizölbehälter-Verordnung
Vom 12. August 1965**

Auf Grund des § 102 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) und des § 27 Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235, 542) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel I

Die Heizölbehälter-Verordnung vom 23. März 1961 (GV. NW. S. 171), geändert durch Verordnung vom 15. November 1963 (GV. NW. S. 328), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.

2. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Behälteranlagen, die vor dem 1. Oktober 1959 oder nach dem 1. Oktober 1963 eingebaut worden sind, sowie Behälteranlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten müssen unverzüglich mit geeigneten Kontrollgeräten zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten ausgestattet werden; Behälteranlagen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1959 bis zum 1. Oktober 1963 eingebaut worden sind, müssen innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, spätestens bis zum 1. Oktober 1968, mit solchen Geräten ausgestattet sein.

3. § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. § 7 Abs. 4 wird § 7 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Auffangvorrichtungen oder Kontrollgeräte nach Absatz 1 verzichten, wenn dies mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, insbesondere wenn eine schädliche Verunreinigung der Gewässer im Sinne des § 26 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Heizöl nicht zu besorgen ist.

5. § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 und § 9 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. August 1965

Für
den Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1965 S. 231.

7831

**Erste Verordnung
zur Änderung der Viehseuchenverordnung
zur Ausführung des Viehseuchengesetzes
(VAVG-NW)**

Vom 29. Juli 1965

Auf Grund

1. des § 2 Abs. 1 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11) in der Fassung vom 15. September 1964 (GV. NW. S. 288),

2. des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit den §§ 17 bis 27, 29, 78 und 81a des Viehseuchengesetzes, den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1958 (BAnz. Nr. 45 vom 6. März 1958), und der Verordnung zum Schutze gegen die bösartige Faulbrut und die Milbenseuche der Bienen vom 28. Juli 1964 (BGBl. I S. 562)

wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) wird wie folgt geändert:

1. In § 10, § 77 Abs. 4 Satz 1, § 91 Abs. 3, § 111, § 118 Abs. 1 Satz 2, § 136 Abs. 4, § 137 Satz 2, § 152, § 154 Abs. 1 Satz 2, § 164, § 172, § 187 Satz 2, § 192 Satz 2, § 278 Abs. 2 Satz 2 und § 299 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die örtliche Ordnungsbehörde“ durch die Worte „die Kreisordnungsbehörde“ und die Worte „der örtlichen Ordnungsbehörde“ durch die Worte „der Kreisordnungsbehörde“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit es sich um Zugtiere im Bergwerksbetrieb handelt, treten an die Stelle der Polizeivollzugsbeamten die Dienstkräfte der Bergbehörden.“
3. § 28 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Ein Desinfektionsbuch braucht nicht geführt zu werden, wenn alle Angaben nach der Anlage D in einem nach anderen Vorschriften geführten Fahrtenbuch oder Fahrtennachweisbuch oder in einem Kontrollbuch im Sinne von § 14 enthalten sind.“
4. In § 109 werden die Worte „Gehöfte mit Klauentieren.“ gestrichen.
5. In § 327 Abs. 1 werden die Worte „oder Schlachtung“ gestrichen.
6. In § 330 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
7. Nach § 342 wird eingefügt:

„23. Bösartige Faulbrut und Milbenseuche der Bienen“

A. Allgemeine Vorschriften und vorläufige Maßregeln

§ 343

(1) Treten in einem Bienenstand Erscheinungen auf, die den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs der bösartigen Faulbrut oder der Milbenseuche befürchten lassen, so dürfen vor der amtstierärztlichen Untersuchung keine Veränderungen an dem verseuchten Bienenstand vorgenommen, insbesondere Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, gebrauchte Bienenwohnungen sowie gebrauchte Gerätschaften nicht entfernt werden.

(2) Bienenstand im Sinne dieser Verordnung sind die Grundstücksflächen, Räume und Einrichtungen, auf oder in denen Bienenvölker gehalten werden.

§ 344

Ist anzunehmen, daß sich die Seuche ausgebreitet hat, kann die Kreisordnungsbehörde anordnen, daß sämtliche Bienenvölker des verdächtigen Gebietes amtstierärztlich untersucht werden.

B. Besondere Schutzmaßregeln gegen die bösartige Faulbrut

1. Verseuchter Bienenstand

§ 345

(1) Ist in einem Bienenstand die bösartige Faulbrut festgestellt, gelten die Absätze 2 bis 10.

(2) Der Besitzer hat an dem Bienenstand ein Schild mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Bösartige Faulbrut“ gut sichtbar anzubringen.

(3) Der Bienenstand darf, von Notfällen abgesehen, nur von befugten Personen (§ 2) betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zu lassen.

(4) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und gebrauchte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.

(5) Bienenvölker, Bienen und Bienenbrut dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.

(6) Bienenbrut, Waben, Wabenteile verseuchter oder seuchenverdächtiger Bienenvölker sowie Futtervorräte aus Bienenwohnungen verseuchter oder seuchenverdächtiger Bienenvölker dürfen nicht und lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.

(7) In dem Bienenstand gewonnener Honig darf nicht verfüttert werden.

(8) Aus Bienenwohnungen entfernte Waben und Wabenteile sowie Gefäße und Gerätschaften, die Honig enthalten oder denen Honig anhaftet, sind so aufzubewahren, daß sie Bienen nicht zugänglich sind.

(9) Bienenstände, Bienenwohnungen und Gerätschaften sind nach dem Gutachten des Amtstierarztes und unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde zu reinigen und zu desinfizieren.

(10) Waben aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben und Wachs sind nach dem Gutachten des Amtstierarztes zu desinfizieren oder nach § 2 der Anlage B unschädlich zu beseitigen.

§ 346

Von dem Verbot des Entfernens nach § 345 Abs. 4 sind ausgenommen:

1. Wachs, Waben, Wabenteile oder Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Desinfektion des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden;
2. Honig, der nach dem Gutachten des Amtstierarztes gekocht worden und nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 347

(1) Die Kreisordnungsbehörde hat die Tötung der verseuchten Bienenvölker anzuordnen. Sie kann statt der Tötung eine Behandlung der verseuchten Bienenvölker zulassen, wenn nach dem Gutachten des Amtstierarztes dadurch die Tilgung der Seuche zu erwarten ist.

(2) Die Kreisordnungsbehörde hat anzuordnen, daß alle Völker des Bienenstandes frühestens zwei, spätestens zwölf Monate nach der Tötung oder Behandlung amtstierärztlich untersucht werden.

§ 348

Die Kreisordnungsbehörde hat anzuordnen, daß der Besitzer tote Bienen, tote Bienenbrut, Abfälle von Waben und aus Bienenwohnungen sowie im Falle des § 347 die verseuchte Bienenbrut nach § 2 Buchstaben e oder f der Anlage B unschädlich zu beseitigen hat.

2. Sperrbezirk

§ 349

(1) Ist die bösartige Faulbrut in einem Bienenstand festgestellt, so hat die Kreisordnungsbehörde einen Sperrbezirk zu bilden.

- b) bei bösartiger Faulbrut die verseuchten Völker und bei Milbenseuche sämtliche Völker des verseuchten Bienenstandes behandelt sind und in jedem Falle die Nachuntersuchung (§ 347 Abs. 2, § 354 Abs. 3) einen negativen Befund gezeigt hat.

**E. Allgemeine Schutzmaßregeln
gegen die bösartige Faulbrut und die Milbenseuche**

§ 360

Bienenwohnungen, die von Bienen nicht besetzt sind, müssen bienendicht verschlossen gehalten werden.

§ 361

(1) Für Bienenvölker, die in den Bezirk einer anderen örtlichen Ordnungsbehörde auf Bienenweiden verbracht werden, gelten die Absätze 2 bis 7.

(2) Der Besitzer hat unverzüglich nach dem Eintreffen der Bienenvölker der für den neuen Standort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde ein Zeugnis des für den Herkunftsor zuständigen beauftragten Tierarztes vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß die Bienen als seuchenfrei befunden sind und der Herkunftsor der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk, Milbenseuche-Sperrbezirk oder Milbenseuche-Beobachtungsgebiet liegt.

(3) Das Zeugnis nach Absatz 2 darf nicht vor dem 1. März des laufenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als sechs Monate sein.

(4) An dem Wanderbienenstand hat der Besitzer ein Schild mit seinem Namen, seiner Anschrift und einer Angabe über die Zahl der Völker in deutlicher und hältbarer Aufschrift anzubringen.

(5) Der Besitzer des Wanderbienenstandes hat zu ermöglichen, daß auch in seiner Abwesenheit die Bienenvölker vom Amtstierarzt zum Zwecke der Seuchenbekämpfung untersucht werden können.

(6) Sollen Bienenvölker wieder aus dem Bezirk einer örtlichen Ordnungsbehörde verbracht werden, hat der Besitzer dies der für den bisherigen Standort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorher zu melden.

(7) Die für den Ort der Bienenweiden zuständige Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 für das Verbringen von einem Ort innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zulassen.

§ 362

Für Bienenvölker, die in den Bezirk einer anderen örtlichen Ordnungsbehörde verbracht werden, gilt § 361 Abs. 2; das Zeugnis darf nicht älter als sechs Monate sein. Die für den neuen Standort zuständige Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen."

8. Die bisherigen Paragraphen 343, 344 und 345 werden Paragraphen 363, 364 und 365.

9. In der Anlage A wird in § 18 Abs. 2 letzter Satzteil der Hinweis „§ 10 Nr. 19“ ersetzt durch: „§ 10 Nr. 20“.

10. In der Anlage E werden in Abschnitt I die Nummern 17 bis 23 durch folgende Nummern 17 bis 26 ersetzt:

- 17. Moers
- 18. Mönchengladbach
- 19. Mülheim (Ruhr)
- 20. Münster
- 21. Oberhausen
- 22. Recklinghausen
- 23. Siegen
- 24. Solingen
- 25. Wesel
- 26. Wuppertal.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 1965

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1965 S. 231.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.